

## FOTO- UND FILMGENEHMIGUNG Belvedere | Belvedere 21

1. Die Österreichische Galerie Belvedere/ das Belvedere 21 muss namentlich im Beitrag genannt werden.
2. Beleuchtungskörper müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.
3. Der Abstand zwischen Lampenstativ und Ausstellungsobjekt muss mindestens 2,5 m betragen. Der Abstand darf dabei keinesfalls kleiner sein als die Höhe des Stativs inklusive Lampe.
4. Die Beleuchtungsdauer muss auf Belichtungsmessung und Aufnahme beschränkt sein. Während Drehpausen, Einrichtungsphasen und Bewegungen sind die Lampen auszuschalten.
5. Bei Arbeiten auf Papier muss mit indirektem, diffusem Licht und hochempfindlichem Filmmaterial gearbeitet werden.
6. Blitzlicht darf nur mit spezieller Genehmigung verwendet werden.
7. Die Kunstwerke dürfen auf keinen Fall berührt werden. Ein Wunsch nach Standortveränderung ist dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Kunstwerke dürfen nur durch die vom Restaurierungsatelier bestimmten Personen bewegt werden.
8. Das Risiko der Aufnahmemarbeiten trägt der Besucher. Insbesondere haftet er für jegliche Schäden an den Originalen oder am sonstigen Eigentum des Belvedere, die im Zuge der Aufnahmemarbeiten entstehen.
9. Die abzubildenden Objekte sind unter Umständen urheberrechtlich geschützt. Das Belvedere weist ausdrücklich darauf hin, dass die Herstellung von Lichtbildern dieser Werke und deren Verwertung nur dann rechtlich zulässig ist, wenn der Hersteller und Nutzer zuvor vom Berechtigten eine entsprechende Nutzungsbewilligung (Werknutzungsrecht oder Werknutzungsbeurteilung) erworben hat. Das Belvedere kann hinsichtlich der abzubildenden Objekte keine Rechte einräumen und trägt auch keine Haftung für allfällige Ansprüche Dritter. Sollte das Belvedere wegen der Nutzung durch den Besucher von Dritter Seite in Anspruch genommen werden, so ist der Besucher verpflichtet, das Belvedere schad- und klaglos zu halten. Gleiches gilt für die Rechte von abgebildeten Personen.
10. Das Belvedere stimmt der Veröffentlichung des auf Grundlage dieser Vereinbarung hergestellten Materials zu dem unten angegebenen Zweck zu. Jede weitere Nutzung ist untersagt bzw. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Belvedere. Das Belvedere ist über die tatsächliche Veröffentlichung zu informieren und ein Belegexemplar des veröffentlichten Materials ist der Kommunikationsabteilung zur Verfügung zu stellen.
11. Der Unterzeichner leistet Gewähr, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch von sämtlichen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen ihm zurechenbaren Personen eingehalten werden.
12. Das Fotografieren, Filmen und Aufzeichnen von Sicherheitsvorkehrungen (wie z.B. Kameras), von Personen, die nicht an der Produktion beteiligt sind, sowie von deren Gesprächen ist untersagt.
13. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das Belvedere nur berechtigt ist, Genehmigungen für die Aufnahmen von den Innenräumen des Hauses zu gestatten. Für Außenaufnahmen wenden Sie sich bitte an die Burghauptmannschaft Österreich (Christian Gepp, T+43 1 536 49-814 619, [Gepp.Christian@burghauptmannschaft.at](mailto:Gepp.Christian@burghauptmannschaft.at)) bzw. die Bundesgärten (Günter Wimmer T: 0043-1-877 50 87/470 [public@bundessaerten.at](mailto:public@bundessaerten.at)).

Wir bitten Sie, die Sicherheitsvorschriften zu beachten. Der Unterzeichner akzeptiert die oben genannten Bedingungen.

Teammitglieder (Anzahl, Namen):

Medium/Produktionsfirma:

Orte der Aufnahmen:

Zweck der Aufnahmen:

Kontakt Telefon:

E-Mail:

Datum der Aufnahmen:

Uhrzeit:

Datum:

Unterschrift:

Die Genehmigung wurde für den oben genannten Zeitraum und Zweck erteilt. (Bitte halten Sie dieses Dokument für Aufsichtspersonal und Eintrittskontrolle bereit.)

Name:

Unterschrift Belvedere: